Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Gemeinde Barleben
Frau Hoffmann
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

nur per E-Mail

Landkreis
Börde
Der Landrat

Dezernat 4
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.1.GBa.2022.HS

Datum:
21.12.2022

Sachbearbeiter/in:
Herr Schenke

Haus / Raum:
E1-336.0

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4012
+49 3904 7240-54291

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Zertifikat seit 2018
audit berufundfamilie

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben
Hier: Prüfung des Vorentwurfes

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

mit E-Mail vom 14.12.2022 beantragte die Gemeinde Barleben die Genehmigung für die Neufassung der Hauptsatzung vom 06.12.2022. Nach erster Sichtung der zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen habe ich festgestellt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.12.2022 eine Änderung der bestehenden Hauptsatzung vom 17.12.2019 beschlossen hat. Bestandteil des Beschlusses war eine Lesefassung der Hauptsatzung und nicht die eigentlich zu beschließende Änderungssatzung. Nach Rücksprache mit Frau Nieschang wurde der Antrag auf Genehmigung mit E-Mail vom 16.12.2022 zurückgezogen.

In einem Telefonat am 19.12.2022 baten Sie die Kommunalaufsicht um eine erste Vorprüfung der ausgearbeiteten Lesefassung der Hauptsatzung, da die Gemeinde beabsichtigt eine Neufassung der Hauptsatzung durch den Gemeinderat beschließen zu lassen.

Meine Hinweise entnehmen Sie bitte diesem Schreiben.

§ 2 Abs. 3

Die Leerzeilen zwischen dem ersten und zweiten Satz sollten entfernt werden, sollte hier nicht noch das Siegel der Gemeinde Barleben abgedruckt werden.

§ 4 Nr. 2

Hier sollte die Formulierung *„und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt“* ergänzt werden. Ich verweise auf den § 4 Nr. 2 des Musters einer Hauptsatzung vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vom 17.11.2020.

§ 8 Abs. 2

Der Bürgermeister sollte den Gemeinderat regelmäßiger über eigenständige Vergabeentscheidungen informieren.

§ 10 Abs. 1

In Satz 5 sollte das Wort *„Tageverkürzt“* durch ein Leerzeichen getrennt werden.

§ 16 Abs. 3

In Satz 1 ist der Verweis auf die Bekanntmachungskästen nach *„Absatz 4“* zu ergänzen.

§ 16 Abs. 4

Nach Satz 2 ist die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, Ortschaftsrates sowie den jeweiligen Ausschüssen und Beiräten in den Bekanntmachungskästen „mit Ablauf des Erscheinungstages“ bewirkt. Ich weise darauf hin, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen gemäß § 52 Abs. 4 KVG LSA rechtszeitig ortsüblich bekannt zu machen sind, mindestens jedoch 3 Tage vor dem eigentlichen Sitzungstermin. Die Regelung ist entsprechend anzupassen.

§ 17

Die diverse Form für die Personen- und Funktionsbezeichnungen sollte eventuell ergänzt werden.

Geschäftsordnung

Entsprechend § 9 des Musters einer Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt vom 17.11.2020 sollte ein eigenständiger Paragraph zur Regelung des Verfahrens im Gemeinderat und seiner Ausschüsse in einer separaten Geschäftsordnung eingefügt werden. Nicht zuletzt auch deswegen, da der § 13 Abs. 4 auf diese verweist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schenke
Sachbearbeiter